

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

f o l z . communication & networks GmbH

Stand: 28.11.2001

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die f o l z . communication & networks GmbH (im folgenden: 'folz' genannt) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, mit denen sowohl der Endkunde/Endverbraucher als auch der Wiederverkäufer (Reseller), sämtliche im nachfolgenden 'Kunde' genannt, folz-Dienste in Anspruch nimmt, beispielsweise durch Erwerb von Hard- und Software z.B. für die elektronische Datenverarbeitung und Datenübermittlung, durch Inanspruchnahme von High-Tech-Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Netzwerkanbindungen wie z.B. an das 'Internet'. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für solche künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz gelten auch dann ausschließlich, wenn der Kunde in seinem Geschäftsbetrieb eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hat.
3. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz sind nur wirksam, wenn die folz sie schriftlich bestätigt.
4. Nebenabreden oder Zusicherungen durch nicht-vertretungsberechtigte Personen für die folz, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
5. Nach Vertragsabschluss geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen der folz werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der geänderten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz ausdrücklich deren Geltung widerspricht. Die folz wird bei Zusendung der Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz darauf hinweisen, dass bei Schweigen des Kunden innerhalb der Frist die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz verbindlich wird.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag über die Nutzung von folz-Diensten kommt mit der Gegenzeichnung eines Grundvertrages/Rahmenvertrages (im weiteren Verlauf kurz: 'Grundvertrag' genannt) oder durch Annahme eines unterzeichneten Angebotes oder durch Annahme einer unterzeichneten Preisliste oder eines Auftragsformulars (sämtliche im weiteren Verlauf 'Einzelvertrag' und/oder 'Anlage' genannt) durch die folz zustande. Die folz kann den Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung in Höhe der einmalig anfallenden Gebühren sowie in Höhe der laufenden Gebühren für einen Monat oder von der Stellung einer Bankbürgschaft einer deutschen Bank abhängig machen.

2. Die folz ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages eine Bankauskunft über den Kunden einzuholen. Der Kunde erklärt dazu durch Unterzeichnung des Grundvertrages bzw. des Angebotes oder der Preisliste oder des Auftragsformulars ausdrücklich sein Einverständnis.
3. Soweit die folz sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der folz ihrerseits kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

## § 3 Mitwirkungspflichten des Kunden, Zutritt zu Grundstücken und Räumlichkeiten

1. Der Kunde verpflichtet sich, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und der folz oder deren Erfüllungsgehilfen oder von folz beauftragten Personen oder Firmen den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und dem Grundstück zu ermöglichen, damit die folz ihre Leistungen vertragsgemäß, vollständig, termingerecht und in der vereinbarten Qualität erbringen kann. Zu den Mitwirkungshandlungen gehört es, der folz die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, sie bei der Beschaffung eventueller erforderlicher Genehmigungen zu unterstützen und etwa erteilte Auflagen zu erfüllen und das Betreten des Grundstücks bzw. der Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies zur Verlegung, Installation, Instandhaltung oder Erneuerung von Anlagen oder zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen der folz erforderlich ist.
2. Soweit die zu betretenden Räumlichkeiten und das Grundstück nicht im Eigentum des Kunden stehen, verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglichen Berechtigten vorzulegen.
3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und legt er die ggf. erforderliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglichen Berechtigten nicht vor, so ist die folz von ihrer Leistungspflicht befreit und kommt nicht in Verzug, so lange der Kunde seine vorstehenden Pflichten nicht erfüllt. Dies entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung. Falls der folz durch die schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ein Schaden entsteht, z.B. zusätzliche Aufwendungen für vergebliche Anfahrten zum Kunden, so ist der Kunde der folz zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Grundvertrag/Rahmenvertrag und die Einzelverträge treten – gemäß §2 Absatz 1. – mit ihrer Unterzeichnung durch den Kunden und die folz in Kraft.

Der Beginn der Leistungsverpflichtung (Nutzungsbeginn) der einzelnen bestellten Leistungen wird in den Einzelverträgen vorgesehen. Der genaue Nutzungsbeginn ist davon abhängig, dass Vorlieferanten der folz z.B. die erforderlichen Leitungen und Festverbindungen übergeben. Erst von diesem Zeitpunkt ab kann die folz ihre Leistungen erbringen. Erst von diesem Zeitpunkt ab setzt auch die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich der betreffenden Leistung ein.

2. Bei Leistungen der folz, die dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages gegen laufendes Entgelt zur Nutzung überlassen werden und somit mietrechtlichen Charakter haben, und die die folz sich selbst durch Anmietung beschaffen muss, z.B. bei Gewährung der Nutzung von Leitungen oder Lokationen, bei Server-Housing oder Server-Hosting, werden der Grundvertrag und die Einzelverträge, soweit in den Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, jeweils für eine Nutzungsperiode von einem Jahr abgeschlossen, beginnend ab dem Anfang der Leistungserbringung.

3. Bei allen anderen Leistungen der folz werden der Grundvertrag und die Einzelverträge, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, jeweils für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, beginnend mit dem Zustandekommen der Verträge gemäß §2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der folz.

Soweit bezüglich dieser Leistungen gemäß den Einzelverträgen, die als Anlage zu dem Grundvertrag genommen werden, der Beginn der beiderseitigen Leistungspflichten nicht sofort mit Zustandekommen der Verträge, sondern auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt wird, oder nach Abschluss des Grundvertrages noch nachträglich zusätzliche Leistungen vom Kunden per Einzelvertrag bestellt werden, so verlängert sich die Laufzeit des Grundvertrages bis zu dem Zeitpunkt, in dem ab Leistungsbeginn bzw. Zustandekommen des zuletzt abgeschlossenen Einzelvertrages 12 Monate verstrichen sind, längstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren ab Zustandekommen des Grundvertrages.

4. Generell sind der Grundvertrag und die Einzelverträge frühestens zum Ablauf der ersten, gegebenenfalls entsprechend Absatz 2. verlängerten Nutzungsperiode und Laufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner, falls in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsperiode/Laufzeit schriftlich zugehen.
5. Sofern bis 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsperiode/Laufzeit keine Kündigung ausgesprochen wird, verlängern sich die Verträge und die Nutzungsperiode/Laufzeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, automatisch jeweils um ein weiteres Jahr und können dann wiederum jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Nutzungsperiode/Laufzeit gekündigt werden.
6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 5 Leistungsumfang

1. Die folz bietet dem Kunden auf der Grundlage des derzeitigen Standes des Internet und der technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen den Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und/oder die Nutzung von Mehrwertdiensten, insbesondere auch Kauf und/oder Miete von Hard- und Software z.B.

für die elektronische Datenverarbeitung und Datenübermittlung sowie die Erbringung und Vermittlung von High-Tech-Dienstleistungen aller Art. Der Umfang der im einzelnen vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und/oder den dem Grundvertrag beigefügten Anlagen.

2. Soweit die folz entgeltfreie oder entgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese in einem für den Kunden zumutbaren Maße eingestellt, geändert oder nur gegen weiteres Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn sich für die folz die vertraglichen, personellen, technischen, rechtlichen oder kommerziellen Rahmenbedingungen geändert haben und dadurch die entgeltfreie oder entgeltliche Zurverfügungstellung der Dienste und Leistungen für die folz wesentlich erschwert ist oder unmöglich geworden ist.
3. Die folz wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn wegen der vorgenannten Gründe die weitere entgeltfreie oder entgeltliche Zurverfügungstellung der Dienste und Leistungen gefährdet oder unmöglich geworden ist.
4. Der Vertragspartner hat dann das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ankündigung der Änderung auf den Änderungszeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Nachverhandlungen über die Modalitäten der Vertragsfortsetzung in dieser Zeit sind grundsätzlich möglich. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere auf Minderungen, Erstattung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
5. Soweit von der folz nach dem Vertrag zu erbringende Leistungen nicht verfügbar sind, weil zum Beispiel Zulieferer der folz ihrerseits z.B. infolge Insolvenz ihre Leistungspflichten nicht erfüllen können, ist die folz berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung an den Kunden ausserordentlich zu kündigen. Die folz verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen zu informieren. Mit Erklärung der ausserordentlichen Kündigung entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten. Soweit der Kunde bereits für die zukünftige Leistungserbringung Gegenleistungen erbracht hat, verpflichtet sich folz, diese unverzüglich zu erstatten.

## § 6 Allgemeine und besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste der folz . communication & networks GmbH sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Er ist auch und insbesondere dazu verpflichtet,
  - 1.1 folgende Handlungen zu unterlassen:
    - a) unaufgefordertes Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Junk-Mail),
    - b) missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Exzessive Multi Posting, Exzessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (Verbot von Blockaden fremder Rechner etc.),
    - c) unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking),
    - d) Durchsuchung eines Netzwerks nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning),

- e) die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdienste), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying),
  - f) das Fälschen von Mail- und Newsheaders sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing),
  - g) Verbreiten von Viren (soweit wie möglich),
  - h) schuldhaftige Unterbrechungen des laufenden Betriebes,
- 1.2 sicherzustellen, dass seine auf den Servern der folz oder von Vorlieferanten der folz eingesetzten Skripten und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Leistungserbringung durch die folz oder durch ihre Vorlieferanten stören könnten,
  - 1.3 bei der Nutzung der Dienste der folz und deren Vorlieferanten nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen, nicht gegen die Jugendschutzvorschriften, die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Dritter, oder gegen die guten Sitten zu verstößen und insbesondere keine Inhalte in das Internet einzubringen oder für andere verfügbar zu machen, die die genannten Schutzgüter verletzen,
  - 1.4 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis davon erlangt haben,
  - 1.5 der folz erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
  - 1.6 nach Abgabe einer Störungsmeldung die der folz durch die Überprüfung der ggf. betroffenen Kundeneinrichtungen, der ggf. betroffenen Einrichtungen der folz oder deren Vorlieferanten usw. entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag oder die angezeigte Störung nicht vorlag (willkürliche Störungsmeldung),
  - 1.7 die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Tarifordnung zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer fristgerecht zu zahlen,
  - 1.8 der folz entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten,
  - 1.9 Hinweise auf missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzuzeigen,
  - 1.10 sicherzustellen, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (z.B. Domain, E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen die Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen,
  - 1.11 der folz innerhalb eines Monats
    - a) jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
    - b) bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens oder der Bezeichnung des Kunden, unter der er in den Betriebsunterlagen der folz geführt wird,
    - c) jede Änderung der Anschrift,
    - d) jede Änderung der Firma oder Rechtsform, z.B. GmbH-Gründung etc.
    - e) sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens mitzuteilen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Pflichten aus §6 Absätzen 1. und Unterabsätzen 1.1. bis 1.11. auch seinen jeweiligen eigenen Kunden in vollem Umfang aufzuerlegen, sofern der Kunde selbst nicht der Endnutzer ist, sondern die Dienste und Leistungen der folz seinerseits an andere Kunden/Dritte weiterliefert. Sofern diese Kunden/Dritte ebenfalls die Dienste und Leistungen nicht selbst nutzen, sondern ihrerseits an andere weitergeben (Reselling) verpflichtet sich der Kunde der folz, dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Reseller/Kunden ihrerseits den Personen, an die diese die Leistungen und Dienste weitergeben, die Pflichten aus §6 Absatz 1. und Unterabsätzen 1.1. bis 1.11. auferlegen.
  3. Verstößt der Kunde selbst oder seine Kunden, an die er die Dienste und Leistungen der folz weitergibt, gegen die Pflichten gemäß §6 Absatz 1. und Unterabsätzen 1.1. bis 1.11., so ist die folz berechtigt, den betreffenden Dienst ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist.  
Die folz ist in diesen Fällen auch dazu berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wobei bei Verstößen gegen die Pflichten aus §6 Unterabsätze 1.2. bis 1.11. der fristlosen Kündigung eine erfolglose Abmahnung vorausgegangen sein muss.
  4. Soweit wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die in §6 Absatz 1. und Unterabsätzen 1.1. bis 1.11. aufgeführten Pflichten durch den Kunden selbst oder durch dessen Kunden/Dritte, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, die folz Schaden erleidet, ist der Kunde verpflichtet, der folz den aus der schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.
  5. Soweit durch einen schuldhaften Verstoß des Kunden oder seiner Kunden/Dritte, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, gegen die in §6 Absatz 1. und Unterabsätzen 1.1. bis 1.11. geregelten Pflichten ein Schaden bei anderen Vertragspartnern der folz, z.B. bei deren Vorlieferanten, anderen Netzteilnehmern oder sonstigen Dritten entsteht, verpflichtet sich der Kunde diesen gegenüber zum Schadensersatz. Der Kunde stellt in diesem Fall die folz von allen Nachteilen frei, die der folz durch eine Inanspruchnahme Dritter wegen schädigender Handlungen des Kunden selbst oder dessen weiterer Kunden/Dritte entstehen können, gleichgültig ob die schädigende Handlung fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.

## § 7 Nutzung durch Dritte

1. Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der folz und dem 'Kunden'. 'Kunde' in diesem Sinne ist sowohl der Endkunde/Endverbraucher als auch der Wiederverkäufer (Reseller), der die mit folz vereinbarten Dienste und Leistungen an seine Kunden bzw. Dritte weitergibt.

2. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der folz-Dienste durch Dritte, z.B. das Reselling, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die folz gestattet. Die Erteilung der Genehmigung kann von der folz ggf. von einer einmaligen oder wiederkehrenden Gebühr abhängig gemacht werden.
3. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen und ihnen in vollem Umfang die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Pflichten und Obliegenheiten gemäß §6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder gemäß §6 des Grundvertrages aufzuerlegen.
4. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
5. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der folz-Dienste durch Dritte entstanden sind.
6. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der folz in allen ihm erkennbaren Einzelheiten - soweit möglich in reproduzierbarer Form - zu melden.
7. Die folz darf im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung die verkauften Waren, Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile bzw. das hergestellte Werk reparieren oder austauschen. Insofern wird das Wahlrecht des Käufers bzw. Bestellers beim Nacherfüllungsanspruch eingeschränkt. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt der folz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung.
8. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Kunde den Nacherfüllungsanspruch in Form der Lieferung oder Herstellung einer neuen, mängelfreien Sache geltend machen. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, so kann der Kunde den Kaufpreis bzw. den Werklohn mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

## § 8 Verkauf von Equipment und Werkvertragsleistungen

1. Bei Verkauf von Equipment, wie z.B. Hardware, Software, IP-Router etc., behält sich die folz bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Waren vor. Falls ein Reselling gestattet wurde, ist der Vertragspartner berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gekauften Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Die aus Weiterverkauf gegen die Endkunden entstandenen Forderungen mit allen Nebenrechten tritt der Kunde schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen der folz gegen den Kunden aus dem jeweiligen Kaufvertrag sicherungshalber an die folz ab, ohne dass es dazu noch einer Vereinbarung im Einzelfall bedarf.
2. Vor Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die folz bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie bei jedem Wechsel des Geschäftssitzes des Kunden oder des Endkunden - im Falle des Reselling - unverzüglich zu unterrichten.
3. Die folz stellt dem Kunden ihre Leistungen beim vereinbarten Übergabepunkt und bei körperlichen Gegenständen in den Geschäftsräumen der folz zur Verfügung.
4. Soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, gelten der verkaufte Gegenstand, der Anschluss und die eventuelle Installation und Werkleistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen der folz in Anspruch nimmt, also in Betrieb nimmt und die Leistungen der folz nutzt, ohne wesentliche Beanstandungen gegenüber der folz schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzubringen. Die folz verpflichtet sich, bei Inbetriebnahme und Nutzung ihrer Leistungen den Kunden darauf hinweisen, dass diese als abgenommen gelten, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich wesentliche Beanstandungen vorbringt.
5. Die folz leistet für wesentliche Sach- und Rechtsmängel Gewähr nach den kaufrechtlichen bzw. werkvertragsrechtlichen Vorschriften, soweit im folgenden nicht abweichend bestimmt. Die folz leistet keine Gewähr für Mängel, die ausschließlich durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler im Bereich des Kunden entstehen.

9. Bei einem Verbrauchsgüterverkauf an einen Endverbraucher gelten die besonderen Gewährleistungsregelungen der Absätze 7. und 8. nicht. Bei einem solchen Vertrag verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Soweit die folz den Kunden von solchen Ansprüchen Dritter freistellt, bleiben ihr die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.
11. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Ware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die folz in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Ware zu ändern oder ganz oder teilweise gegen gleichwertige Ware auszutauschen.
12. Schlagen die Bemühungen der folz fehl, die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter nach den Regeln der Absätze 10. und 11. auszuräumen, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

## § 9 Miete von Equipment

Für den Fall, dass der Kunde Equipment von der folz mietet, bleibt dieses im Eigentum der folz. Bei Kündigung des Vertrages ist das Equipment in der Originalkonfiguration an die folz zurückzugeben. Die Versandkosten für die Rücksendung nach Vertragsende trägt der Kunde.

Der Kunde haftet für jede Beschädigung und für jeden Verlust des Equipments einschließlich aller mitgelieferten Zubehörteile, die von ihm oder von Dritten, für die er einzustehen hat, verschuldet wurde.

## § 10 Domain-Namen

1. Sofern der Kunde die Bereitstellung einer Domain (z.B. .de, .com, .net oder .org) in Anspruch nimmt, wird darauf hingewiesen, dass eine Domain aufgrund der Bearbeitungszeiten bei den verschiedenen Registraren im Zeitpunkt des Antrags als verfügbar erscheinen kann, obwohl die Domain bereits vergeben ist. Die folz übernimmt daher keine Haftung für die Verfügbarkeit bestimmter Domains.

2. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass der von ihm oder - im Fall des Reselling - von seinem Kunden gewählte Domain-Name nicht gegen Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt. In allen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens- oder markenrechtlichen Streitigkeiten ist der Kunde gegenüber der folz für die Rechtmäßigkeit der Nutzung des von ihm gewählten Namens allein verantwortlich.

Sollten Dritte entsprechende Ansprüche gegen die folz geltend machen, so wird der Kunde die folz von allen Ansprüchen des/der Dritten freistellen.

3. Abhängig von der gewählten Domain (z.B. Top-Level-Domain) können weitere Bestimmungen der betreffenden Registrare bestehen und müssen ebenfalls von dem Kunden bzw. dessen weiteren Kunden beachtet werden. Der Kunde wird sich bei dem übergeordneten Dachverband, z.B. <http://www.icann.org/> oder <http://boroon.org/> darüber informieren. Die folz ist bereit, im Rahmen von Consultingdienstleistungen kostenpflichtig nähere Auskünfte dazu zu erteilen.

4. Der Kunde ermächtigt die folz, im Namen des Kunden sämtliche für die Bereitstellung der Domain erforderlichen Erklärungen gegenüber dem jeweiligen Registrar abzugeben und erteilt ihr insoweit Vollmacht.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Bereitstellung von Domains sowohl ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der folz als auch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Registrar zustande kommt.

Zahlungspflichten des Kunden bestehen sowohl gegenüber der folz für die von ihr im Zusammenhang mit der Domain erbrachten Dienstleistungen als auch gegenüber dem jeweiligen Registrar. Beide Zahlungspflichten erfüllt der Kunde während der Laufzeit des Grundvertrages/Vertrages mit der folz im Verhältnis zur folz. Während dieser Vertragslaufzeit und bei Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden zahlt die folz für den Kunden die an den Registrar zu entrichtenden Beträge für die Domain.

Falls der Kunde gegenüber der folz insoweit in Zahlungsverzug kommt, steht dem jeweiligen Registrar aber auch ein direkter Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu.

5. Die Domain steht dem Kunden jeweils selbst zu. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der folz und dem Kunden lässt daher das zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Registrar bestehende Vertragsverhältnis unberührt.
6. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten/Informationen über den Domain-Besitzer weltweit veröffentlicht werden.

## § 11 Firewall-Dienst- und Werkleistungen

1. Soweit die folz in Bezug auf eine bei dem Kunden von folz, dem Kunden oder Dritten installierte Firewall im Auftrag des Kunden Dienstleistungen oder Werkleistungen zur Erhöhung der Sicherheit oder – sofern im vertretbaren Rahmen überhaupt möglich – Beseitigung bzw. Eindämmung von Sicherheitsproblemen erbringt, so haftet die folz für Schäden des Kunden nicht, wenn die installierte Software nicht zur Problemlösung geeignet war oder infolge unzureichender Informationen durch den Kunden oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnte, weshalb und auf welche Weise die Möglichkeit für

das Eindringen von z.B. Hackern bestand oder besteht. Im übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß §17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 12 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Preisänderungen

1. Die vom Kunden an die folz zu zahlenden Entgelte bestehen je nach Umfang der bestellten Leistungen aus Fix-Entgelten, nutzungsabhängigen variablen Entgelten, Leitungs- und Kommunikationskosten, Kaufpreisen und sonstigen einmaligen oder laufenden Kosten, die sich aus Sondervereinbarungen ergeben. Sämtliche Entgelte werden in den jeweils abzuschliessenden Einzelverträgen der Höhe nach festgelegt.

- a) Mit den Fix-Entgelten sind diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Einzelverträgen mit einer monatlichen, gleichbleibenden Pauschal- oder Grundgebühr ausgewiesen sind. Sie sind monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird das Entgelt anteilig für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Solche Leistungen sind z.B. auch Leitungs-, Software- und Hardware-Mieten, also Leistungen mit Miet-Charakter.

- b) Die nutzungsabhängigen variablen Entgelte (z.B. Verkehrsgebühren und Gebühren für weitere Dienstleistungen) sind je nach Leistungsumfang nach Leistungserbringung zu zahlen.

- c) Leitungs- und Kommunikationskosten sind alle diejenigen Gebühren, die z.B. die Deutsche Telekom AG oder ein Dritter der folz für die Kommunikations-Verbindung zwischen dem Kunden und der folz-Infrastruktur in Rechnung stellt bzw. durch Verlassen des folz-Netzes und durch Übergang auf Einrichtungen von Vorlieferanten oder Einrichtungen Dritter verursacht werden. Diese sind ebenfalls je nach Leistungsumfang nach Leistungserbringung zu zahlen. Sofern bei einem Anschluss auf folz-Seite gesonderte Kosten, z.B. durch Anschalt-Technik, Terminal-Adapter, Modem-Bereitstellung, Router-Bereitstellung etc. entstehen, sind diese vom Kunden ebenfalls je nach Leistungsumfang nach Leistungserbringung zu zahlen, sofern sie nicht unter §12 Absatz 1. Ziffer a) fallen.

- d) Sonstige einmalige Entgelte, z.B. Kaufpreise, und einmalige oder laufende Entgelte aus Sondervereinbarungen sind ebenfalls je nach Leistungsumfang nach Leistungserbringung zu zahlen.

2. Die folz stellt dem Kunden die vereinbarten Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den in den jeweiligen Einzelverträgen genannten Tarifen, Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig und ohne Abzug von Skonto/Rabatt zu bezahlen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

3. Die folz wird dem Kunden auf Wunsch zu den Rechnungen die Nutzungsnachweise, soweit verfügbar, in geeigneter, ggf. kostenpflichtiger Form, z.B. elektronisch, zukommen lassen. Die Detaildaten zur Erstellung der Nutzungsnachweise wird die folz für die Dauer von sechs Wochen speichern.

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Preise, so hat er diese innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Rechnung der folz schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen

durch den Kunden gegen die Rechnung gilt als Genehmigung. Die folz wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige der Einwendungen besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

- Die in den Einzelverträgen vereinbarten Entgelte entsprechen den ggf. projektbezogenen folz-Angeboten und/oder den folz-Preislisten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Grundvertrages und/oder der Einzelverträge. Die folz behält sich vor, bei einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Gewährung der folz-Leistungen, (z.B. erhöhte Personalkosten, erhöhte Sachkosten, erhöhte Kosten, die die folz zur Erbringung ihrer Leistungen an Dritte zahlen muss, veränderte technische Gegebenheiten, gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer), die Listenpreise und die vom Kunden zu zahlenden Entgelte für die künftig zu erbringenden Leistungen entsprechend der Änderung der Rahmenbedingungen anzupassen.

Diese Anpassungsklausel gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb der ersten vier Monate nach Zustandekommen der Einzelverträge zu liefern sind.

- Eine von der folz vorgenommene Änderung der Preise und Entgelte tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem sie dem Kunden mitgeteilt wurde. Widerspricht der Kunde einer Erhöhung der Preise und Entgelte innerhalb von 4 Wochen nach deren Ankündigung und kann keine Einigung erzielt werden, ist jeder der beiden Vertragspartner berechtigt, die von der Erhöhung betroffenen Verträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Hierbei werden Preisminderungen gegen gegebenenfalls gewährte Nachlasskonditionen aufgerechnet. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht in Anspruch oder erfolgt eine Kündigung nicht fristgerecht, so tritt die angekündigte Erhöhung der Preise und Entgelte in Kraft.
- Eine Kündigung nach Absatz 5. ist ausgeschlossen, wenn die Erhöhung der Preise und Entgelte sich im Rahmen der Entwicklung der Löhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept) gemäß den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes bewegt und/oder im Rahmen der Gebührenanpassungen der von der folz zur Leistungserbringung genutzten öffentlichen oder vergleichbaren monopolistischen Dienste hält.

### § 13 Zahlungsverzug

- Der Kunde kommt bei einmaligen Zahlungsverpflichtungen 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug. Bei fortlaufenden Zahlungspflichten kommt der Kunde durch eine Mahnung durch die folz in Verzug.  
Die folz ist berechtigt, für die zweite und alle weiteren Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben. Die folz behält sich vor, nach erfolgloser erster Mahnung ein Inkassobüro einzuschalten.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die folz ferner berechtigt, ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 zu fordern. Höhere Zinsen und einen höheren Verzugsschaden kann die folz fordern, wenn die folz nachweist, selbst mit einem höheren Zinssatz belastet zu sein oder einen höheren Verzugsschaden erlitten zu haben. Dem Kunden bleibt der Nachweis

vorbehalten, dass der folz gar kein Verzugsschaden oder nur ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

- Die folz ist berechtigt, den Anschluss und/oder die Inanspruchnahme ihrer Dienste und Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, falls sich der Kunde mit mehr als 80,00 Euro in Verzug befindet und eine Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung oder Bankbürgschaft nicht erfolgt ist oder eine geleistete Sicherheit verbraucht ist, und falls die folz mindestens zwei Wochen vorher gemahnt hat und in der Mahnung die Sperrung des Anschlusses angedroht hat unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen.

Die folz ist im Falle des vorgenannten Verzuges berechtigt, die Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist vorzunehmen, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
  - eine Gefährdung der Einrichtungen der folz oder ihrer Zulieferer, z.B. der Carrier-Netze, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen droht oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
  - das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist (§19 Abs. 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung TKV).
- Die folz ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag in Verzug ist, der die Höhe von zwei Monatsentgelten erreicht, mindestens in Höhe von 1.200,00 Euro.
  - Der Kunde bleibt bei einer Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte weiterzuzahlen, im Falle der fristlosen Kündigung durch die folz bis zum Kündigungsstermin.
  - Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der folz vorbehalten, z.B. die Geltendmachung von Kosten eines eingeschalteten Inkassobüros oder eines eingeschalteten Rechtsanwalts, Ersatz für von der folz an Vorlieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen weiterzuzahlende Entgelte oder Abstands Zahlungen, etc.

### § 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

Gegen Ansprüche der folz kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

### § 15 Verfügbarkeit der Dienste

- Die folz bietet ihre Dienste im Rahmen der technischen oder organisatorischen Möglichkeiten 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an.
- Dem Kunden ist bekannt, dass die Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs von den in §5 Absätze 1. und 2. genannten Rahmenbedingungen und

weiteren Umständen - z.B. den Verhältnissen auf nachgelagerten Datenleitungen - abhängt, auf die die folz keinen Einfluss hat und für die sie keine Verantwortung trägt.

3. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der folz die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die die folz nicht zu vertreten hat - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen z.B. im Bereich der Dienste der Deutschen Telekom oder anderer Carrier/Provider usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der folz oder deren Unterlieferanten und Unterauftragnehmern oder z.B. bei den von der folz autorisierten Betreibern von Sub-Knotenrechnern (POP's) eintreten - berechtigen die folz auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4. Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als eine Woche, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, nach Ablauf der Woche für die Dauer der Behinderung entsprechend dem Ausmaß der Behinderung zu mindern.

Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn aus Gründen, die der Kunde selbst nicht zu vertreten hat,

- a) der Kunde nicht auf die folz-Infrastruktur zurückgreifen und dadurch die vertraglich vereinbarten Dienste und Leistungen gar nicht mehr nutzen kann,
  - b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist oder die Nutzung einzelner der vertraglich vereinbarten Dienste und Leistungen unmöglich wird.
5. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der folz liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von bereits gezahlten Entgelten.  
Dauert eine erhebliche Behinderung länger als 1 Monat und ist dem Kunden aus diesem Grunde eine Fortsetzung des Vertrages bis zum nächsten Kündigungstermin nicht mehr zumutbar, so hat er das Recht, den von der Behinderung betroffenen Vertrag ausserordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Kunde muss zuvor der folz eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes setzen und die Kündigung schriftlich androhen für den Fall, dass die Behinderung innerhalb der Frist nicht beseitigt wird.  
Weitere Rechte stehen dem Kunden außer im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die folz nicht zu.
  6. Notwendige Betriebsunterbrechnungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Die folz wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
  7. Die folz unterhält eine Hotline, die telefonisch oder via E-Mail erreicht werden kann. Die Hotline ist werktags ausser samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufzeichnungsverfahren zur Entgegennahme von Nachrichten eingesetzt. Die entsprechenden Ansprechstellen für den Kunden sind in §19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Grundvertrag festgehalten.

## § 16 Geheimhaltung, Datenschutz, Urheberrechte

1. Die folz trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von folz mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der folz-Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen.
2. Die folz weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich von folz liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden und/oder nicht beachtet werden können. Ebenso ist es möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundes-Datenschutzgesetzes nicht verlassen sollte, diesen Bereich trotzdem verlässt.
3. Der Kunde wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass die folz seine Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
4. Soweit sich die folz zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, ist die folz berechtigt, die Kundendaten ihnen gegenüber offenzulegen, wenn dies zur Sicherstellung des Betriebes und der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.
5. Für den Fall, dass der Kunde Inhalte in das Internet einspeist oder im Rahmen von E-Mails versendet, an denen ihm Urheberrechte oder Nutzungsrechte zustehen, ist die folz für die Dauer des Vertrages zu denjenigen Vervielfältigungshandlungen berechtigt, die sie durchführen muss, um ihre vertraglich geschuldeten Leistungen, wie z.B. den Datentransport und die Datensicherung, zu erbringen.
6. Die folz weist den Kunden darauf hin, dass Daten, zu denen der Kunde im Rahmen der von folz verschafften Nutzungsmöglichkeit im Internet Zugang erlangt, urheberrechtlich geschützt sein können. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Kunde durch Kopieren, Bearbeiten und/oder Weiterverbreiten dieser Daten gegenüber dem Rechtsinhaber schadensersatzpflichtig und strafbar machen kann. Es obliegt dem Kunden, sich jeweils darüber zu vergewissern, ob fremde Daten schutzrechtsfrei sind. Die folz haftet nicht für rechtswidrige fremde Inhalte, zu denen sie mit ihrer Leistung lediglich den Zugang verschafft.
7. Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages in das Netz eingebrachten Daten keine Rechte Dritter verletzen. Sollte die folz von Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen des Kunden in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde die folz von solchen Ansprüchen freizustellen.
8. Die folz weist den Kunden darauf hin, dass unverschlüsselt im Internet preisgegebene Daten - auch wenn dies per E-Mail erfolgt - zur Zeit von Dritten mitgelesen werden können. Die folz hat zur Zeit technisch hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, die von ihm in das Internet eingebrachten Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen. Die folz ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, technische oder rechtliche Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen.

## § 17 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretender Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis, wegen Gewährleistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der folz wie auch in Bezug auf deren Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Die folz haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen folz-Leistungen unterbleiben. Die folz haftet nicht für entgangenen Gewinn und mittelbare Vermögens-Folgeschäden, es sei denn die folz hätte Eigenschaften zugesichert und die Zusicherung hätte gerade den Zweck gehabt, den Kunden gegen derartige Schäden zu schützen.
3. Die folz haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen des Kunden oder Dritter Personen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
4. Die folz haftet bei anfänglicher Unmöglichkeit, bei von ihr zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung, bei von ihr zu vertretendem Verzug und bei einer von der folz oder ihren Erfüllungsgehilfen begangenen schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Die Haftung ist in diesen Fällen beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragstypisch und vorhersehbar sind Schäden bis maximal zur Höhe von 125.000 Euro.
5. Die Schadensersatzhaftung aus Garantie, für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung bei Personenschäden und im Falle von Arglist bleibt unberührt.
6. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der folz oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der folz-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt.  
Näheres dazu ist in §6 Absätze 4. u. 5. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

## § 18 Datenverlust/Datensicherung

Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung hat die folz nur insoweit einzustehen, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden selbst oder dessen Kunden, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, insbesondere durch die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre. Auch wenn der Kunde die folz mit der Datensicherung beauftragt hat, so hat die folz für Datenverlust und Programmverlust dann nicht einzustehen, wenn dieser Verlust durch nicht ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von dem Kunden vorgehaltenen Datensicherungsmechanismen verursacht worden ist.

## § 19 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche

aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklage, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages ist der Sitz der folz in Kaiserslautern.

2. Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Grundvertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle genannt wurde.

f o l z . communication & networks GmbH  
Pfeifertälchen 19  
D - 6 7 6 5 9 Kaiserslautern

Telefon: +49 631 37148-0  
Fax: +49 631 95397

E-Mail: sales@folz.de (Allgemein)  
vertragswesen@folz.de (Vertrag)  
support@folz.de (Technik)  
hotline@folz.de (Hotline)

4. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der folz-Kunden gebunden.
5. Die folz ist befugt, die Verträge im Falle einer Veräußerung oder Umgestaltung der Firma auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen. Sie wird den Wechsel mindestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Vertragsübernahme dem Kunden anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die Verträge fristlos zu kündigen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.